

Bekanntmachung

Erneuerung EÜ Tunnelstraße, Strecke 3522 Bf Ludwigshafen (Rh.) Hbf – Mannheim Hbf

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Die DB Netz AG hat die Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) für folgendes Bauvorhaben beantragt:

Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) über die Tunnelstraße im Bereich der Betriebsanlagen des Hauptbahnhofs Mannheim auf der Strecke 3522 in Bahn-km 70,016.

Von der Erneuerung betroffen sind die Streckenteilbauwerke STB 1 bis STB 15 sowie teilweise das STB 16. Diese liegen unterhalb der Gleise 1 bis 9 und der Bahnsteige A bis E. Die Erneuerung beinhaltet den Ersatz der Widerlager, der Überbauten sowie den eines Trogbereiches. Der jetzige Bestand wird vollständig zurückgebaut. Das erneuerte Trogbauwerk schließt im Norden an den Bestand in städtischem Eigentum an, im Süden an die bereits mit dem Projekt „Neubau Bahnsteig F“ erstellte Eisenbahnüberführung zur Tunnelstraße.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Die neue Eisenbahnüberführung besteht aus insgesamt acht Halbrahmen, welche aus Stahlbeton hergestellt werden. Die Rahmenbauwerke werden nacheinander seitlich hergestellt und in ihre Endlage von Norden nach Süden geschoben.
- Nach Einschub des letzten Rahmenelementes wird im nördlichen Bereich ein Trogbauwerk aus Stahlbeton in Endlage hergestellt und an das Rahmenbauwerk angeschlossen. Der Trog bildet den Lückenschluss zum Bestandsbauwerk der Stadt Mannheim.
- Der neue Stahlbetonrahmen wird tief gegründet. Die Tiefengründung reicht bis in die grundwasserführende Schicht. Das anfallende Regenwasser auf dem Bauwerk wird hinter die Widerlager über Sickerwände zu Grundrohren geführt. Diese entwässern in die Sammelleitung der Straße, welche an die städtische Entwässerung angeschlossen wird.
- Die Bahnsteige im Bereich der Baugrube werden bauzeitlich zurückgebaut. Die vorhandene Ausstattung wird zurückgebaut und nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt.
- Die Wartehäuschen auf den Bahnsteigen B und C sowie das Gebäude auf Bahnsteig D werden ebenfalls bauzeitlich zurückgebaut und anschließend wiederhergestellt.

- Um die Bahnsteige während der Bauzeit in Betrieb zu halten, sind bauzeitliche Bahnsteighilfsbrücken vorgesehen, die im Bahnsteigbereich flach gegründet werden.
- Nach Fertigstellung und Verfüllung der neuen Rahmenteile der Eisenbahnüberführung werden neue Bahnsteigkanten in konventioneller Bauweise gesetzt und der Bahnsteig analog dem Bestand wiederhergestellt. Die Höhe Bahnsteigkanten wird beibehalten.
- Der bestehende Oberbau wird in den Gleisen 1 bis 9 erneuert. Abweichend vom Regelaufbau der Fahrbahn wird die Fahrbahnhöhe aufgrund der gegebenen Randbedingungen reduziert. Dazu werden Stahltrogschweller eingesetzt und die Bettungsdicke auf 25 - 30 cm minimiert.
- Bauzeitlich wird die im Bauwerksbereich liegende Zungenvorrichtung der Weiche 59 ausgebaut.
- Der Hundezwinger neben dem Anlieferungsgebäude wird bauzeitlich versetzt.
- Die Tunnelstraße wird im Bereich der Bauwerkserneuerung als einspurige Fahrbahn mit einer Radspur sowie einem Gehweg neu aufgebaut:

Die Gradienten werden im offenen Bauwerksbereich mit einer Kuppe ausgebildet, um über diesen Bereich die Entwässerung zu gewährleisten. Vor und hinter dem offenen Bereich befinden sich je zwei Straßeneinläufe, die das Wasser zu einer angeschlossenen Sammelleitung abführen. Im Anschluss wird das Wasser über die bestehenden Entwässerungsschächte an eine Hebeanlage der Stadt Mannheim weitergeleitet. Am südlichen Ende des Umbaubereichs werden im Zuge der Maßnahme „Erneuerung Bahnsteig F“ Schächte für die Straßenentwässerung errichtet.

- Der Beleuchtungsmast auf Bahnsteig A wird bauzeitlich zurückgebaut. Nach dem Ende der Baumaßnahme wird dieser Mast samt Überwachungskamera wieder am ursprünglichen Standort errichtet.
 - Fernmeldetechnische Anlagen, Telekommunikationsanlagen, Kabelverläufe und Leitungen im Baufeld werden entsprechend dem Baufortschritt jeweils einzeln angepasst.
2. Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
 3. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **02.01.2020 bis einschließlich 03.02.2020** während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Mannheim, Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Collinstraße 1, 68161 Mannheim zur Einsicht aus.
 4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden und Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen (**Vereinigungen**), können

bis einschließlich 17.02.2020

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder bei der Stadtverwaltung Mannheim, Fachbereich Grünflächen und Umwelt, Collinstraße 1, 68161 Mannheim Einwendungen gegen den Plan erheben oder Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (**Einwendungsfrist**). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss gilt nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Einwendungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „17-3824.1-3/313“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
6. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
7. Hinweis:
Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an, tritt gemäß § 19 AEG eine Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.
8. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter dem Beteiligungsportal, Rubrik Verkehr/Infrastruktur – Aktuelle Planfeststellungsverfahren zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei der Stadtverwaltung Mannheim, Beratungszentrum Bauen und Umwelt ausgelegten Unterlagen.

9. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf abgerufen werden.

Mannheim den, 12.12.2019

lim Auftrag Stadt Mannheim